

# **Satzung der Preisrichtervereinigung Bayern**

im Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Preisrichtervereinigung Bayern (nachfolgend „PV Bayern“ genannt) im Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V. (nachfolgend „VBR“ genannt), der eine Unterorganisation des Verbandes Deutscher Rassegeflügelzüchter Preisrichter (nachfolgend „VDRP“ genannt) im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (nachfolgend „BDRG“ genannt) ist. Die PV Bayern hat ihren Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Zweck der PV Bayern ist die Durchführung einer fachgerechten und einheitlichen Beurteilung des Rasse- und Ziergeflügels durch anerkannte Rassegeflügel-Preisrichter auf allen Rassegeflügelausstellungen.  
(siehe VDRP Satzung Bestimmung B und C).

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die PV Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die PV Bayern ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der PV Bayern dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der PV Bayern. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der PV Bayern fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied der PV Bayern kann werden:

- a.) wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim 1. Vorsitzenden der PV Bayern stellt und eine erfolgreiche Abschlussprüfung als Rassegeflügel-Preisrichter vorweist bzw. als Preisrichteranhänger die Bestimmungen C Ziffer 1 der VDRP-Satzung erfüllt und der erweiterte Vorstand der PV Bayern positiv entschieden hat.
- b.) mit erfolgreicher Abschlussprüfung wird der Anwärter als Preisrichter zugelassen und erhält Stimmrecht.
- c.) lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so teilt sie dies dem Betroffenen unter Angabe von Gründen mit.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

siehe § 4 Absatz 3 der VDRP Satzung.

## **§ 7 Schlichtungsstelle**

Für alle Streitigkeiten ist das Ehrengericht des VBR zuständig.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder der PV Bayern haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9 Organe**

die Organe der PV Bayern sind:

- a.) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b.) der Vorstand
- c.) der erweiterte Vorstand

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Wahrnehmung der ihm obliegenden satzungsmäßigen Aufgaben.

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Schriftführer
- d.) dem Kassier

Der 1. Vorsitzende vertritt die PV Bayern gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 des BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, jedoch höchstens 6 Monate nach Zeitablauf im Amt. Die Wahlen erfolgen geheim oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung per Akklamation; Wiederwahl ist zulässig. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Ein Vorstandsmitglied führt bei allen Versammlungen und Ausschusssitzungen den Vorsitz.

## **§ 11 der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorstand nach § 10
- b.) den Schulungsleitern, die nach Bedarf vom Vorstand bestimmt werden. (siehe VDRP Satzung § 9)

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Mitgliederversammlung und dem Vorstand wahrgenommen werden. Er kann von seinen Aufgaben, welche auf den Vorstand übertragen. Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Der erweiterte Vorstand überwacht die Ausbildung der Preisrichter-Anwärter und wertet die Prüfungsarbeiten aus.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

wenn das Interesse der PV Bayern es erfordert, jedoch mindesten einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe des Ortes und der Tagungsordnung einzuberufen.

Sollte die Tagesordnung die Änderung der Satzung der PV Bayern beinhalten, so hat die Tagesordnung auch die Angabe der zu ändernden §§ und Absätze zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes,
2. die Entlassung des Kassiers und des Vorstandes,
3. die Bestimmung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages,
4. die Beschlussfassung der Änderung der Satzung und über die Auflösung der PV Bayern,
5. die Wahl des Vorstandes nach § 10 und von zwei Kassenprüfern, die das vorgelegte Kassenbuch mit Belegen überprüft und der Versammlung berichtet.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

### **§ 13 Beschlussfassung, Wahlen und Beurkundung**

Sämtliche Beschlüsse und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (Stimmenthaltungen zählen nicht). Diese Mehrheit gilt auch bei den Wahlen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 14 weitere Bestimmungen**

Die Bestimmung des VDRP, des VBR und des BDRG, hat soweit sie nicht in dieser Satzung aufgeführt ist, für die PV Bayern die volle Gültigkeit.

### **§ 15 Ehrungen**

Der Vorstand der PV Bayern kann auf Vorschlag Mitglieder ehren und Ehrentitel vergeben. Der Ehrenvorsitzende kann auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Voraussetzungen für Ehrungen sind:

- a) mindestens 40 Jahre Mitglied in der PV und besondere Verdienste im Preisrichterwesen vorweist
- b) 30 Jahre Mitglied und davon mindestens 15 Jahre Mitglied im Vorstand.
- c) Vollendung des 60. Lebensjahres

Der Vorstand hat die Aufgabe beim VDRP Anträge für zu ehrende Mitglieder zu stellen.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung der PV Bayern kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, hierzu ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder der PV Bayern erforderlich. Das vorhandene Vermögen fällt im Falle einer Auflösung an den VBR.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 9. September 2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Neumarkt/Opf., den 09. September 2018

Harald Hauenstein	1. Vorsitzender
Peter Falk	2. Vorsitzender
Ewald Schroft	Schriftführer
Max Michl	Kassier